

§. 22.

Die Verfolgung der unter die §. 19 und 20 fallenden Straffälle ist an die längere Verjährungsfrist von 15 Jahren gebunden. (Art. 71 des Straf-Gesetz-Buchs.)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Februar 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

№. VI. Ministerial-Berordnung,

das bei der Conscription, bei Reclamationen und bei der Verlosung der Militairpflichtigen zu beobachtende Verfahren betr., vom 9. Februar 1855.

Zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes, die Militairpflicht betreffend, vom heutigen Tage, wird auf Höchsten Befehl Serenissimi verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zahl der jährlich auszuhebenden militairpflichtigen Mannschaften richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und wird vom Fürstl. Ministerio bestimmt (§. 9 des Gesetzes über die Militairpflicht).

§. 2.

Die Leitung und Ausführung des Conscriptions-, Verlosungs- und Aushebungs-geschäftes liegt den Fürstl. Landrathsbämtern innerhalb ihres Bezirkes ob. Dieselben entscheiden über Reclamationen jeder Art in erster Instanz nach Maßgabe der weiter unten getroffenen Bestimmungen.